

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

51. Stück, 23.07.1919

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1919.) 51. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1919, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlags zu der Flußlotfen-Taxe für die Unterweser.
- Nr. 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1919, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 9. Februar 1888 und vom 12. Mai 1906.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1919, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.
- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1919, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1919, betreffend Änderung der Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung.

#### Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlags zu der Flußlotfen-Taxe für die Unterweser.  
Oldenburg, den 1. Juli 1919.

Das Staatsministerium hat in Ergänzung des § 25 der Lotfenordnung vom 31. März 1897 — Gesetzblatt Bd. XXXI S. 431 ff. — folgendes beschlossen:

Der oldenburgischen Weser-Lotfengesellschaft in Blexen wird vom 1. Juli d. Jz. bis weiter gestattet, zu den im § 25 der Lotfenordnung vom 31. März 1897 festgesetzten

Lotfentaxen, soweit sie sich auf Fahrten oberhalb Bremerhaven oder Geestemünde, also auf den Binnenverkehr beziehen, Teuerungszuschläge von 50 vom Hundert zu erheben.

Oldenburg, den 1. Juli 1919.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Krahnstöver.

### Nr. 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 9. Februar 1888 und vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 2. Juli 1919.

Die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Februar 1888 — Gesetzbl. S. 87 — veröffentlichten Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen und die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1906 — Gesetzbl. S. 785 — veröffentlichten Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege werden dahin geändert, daß in Ziff. 6 der Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen das Wort „Flecktyphus“ und in § 1 Nr. 2 und 3b der Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die Worte „Fleckfieber“ gestrichen werden.

Oldenburg, den 2. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Krahnstöver.

**Nr. 116.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Oldenburg, den 2. Juli 1919.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

**Art. I.**

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen sind — neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebend sind — folgende Sondervorschriften zu beachten.

**A. Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Vor der Aufstellung und dem Zusammensetzen (Ver-nieten oder Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Richt-(Montage-)pläne und die Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen dem zuständigen Hochbauamt zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung und die im Verlaufe der Aufrichtung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welcher Weise bezw. mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welche Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Hält das Hochbauamt die vom Unternehmer beabsichtigten Gerüste und sonstigen Unfallverhütungsmaßnahmen — insbesondere auch zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues zu — nicht für ausreichend, so hat es weitergehende Anforderungen zu stellen.

## § 2.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf denen Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dergl. aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung der für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

## § 3.

Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch das Hochbauamt in Benutzung genommen werden.

## § 4.

Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen des Hochbauamts Folge zu leisten (s. Abschn. C).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters und seines für die betreffende Baustelle zu bestimmenden örtlichen Vertreters ist dem Hochbauamt bei Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen; ein Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß entweder der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Das Hochbauamt ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüsts anzuordnen. Hierbei werden die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der abnehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüsts durch Winddruck zu machen.

## § 5.

Alle an der Leitung oder Ausführung von Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteure, Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in den Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

## § 6.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Studienahme von den drohenden Gefahren und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekanntgegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten geleistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

Geeignetenfalls ist den Arbeitnehmern ein kurzer Auszug aus den für die Unfallverhütung bei dem betreffenden Bau maßgebenden Bestimmungen in die Hand zu geben.

## § 7.

Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur in einer ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihrer beruflichen Vorbildung und Erfahrung entsprechenden Weise erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen zur Baustelle nicht zugelassen werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke zur Baustelle und das Feilhalten solcher Getränke ist verboten.

## § 8.

Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von

Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Zusammensetzung der Eisenteile, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen und dergl., sowie Arbeiten, die bei künstlicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht in Stückverding (Akford) ausgeführt werden. Es ist auch verboten, bei solchen Arbeiten Personen zu beschäftigen,

- a) die unter 17 Jahre alt sind,
- b) die nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt sind oder an körperlichen Schwächen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen Gebrechen leiden, wodurch sie ständig oder zeitweise an der freien Benutzung aller oder einzelner Sinne und Gliedmaßen behindert sind. Arbeiter, die an derartigen krankhaften Zuständen leiden, haben bei bezüglichem Auftrage eine dahingehende Erklärung abzugeben,
- c) die der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind, um die Unfallverhütungsvorschriften oder gegebene Befehle, Zurufe und Zeichen verstehen zu können.

#### B. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

##### § 9.

Die Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckung oder durch Schutzdächer gesichert werden. Räume unter Arbeitsgerüsten, Leitern, Laufgängen usw., die nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck betreten werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise abzusperren.

## § 10.

Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslichte benutzt werden.

## § 11.

Bei Beförderungen mittels Hand-, Schienen- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verladung der Stücke zu achten. Diese muß so erfolgen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Rutschen, Rollen, Nutschen usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

## § 12.

Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Kottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehlen die anderen Folge zu leisten haben.

## C. Gerüste.

## § 13.

Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Sofern das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen, von der aus die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage



der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

- a) fahrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen und dergl. zu schützen oder
- b) Leiter- und Stangengerüste (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallsicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig oder
- c) Hängegerüste — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden — die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten hölzernen Unterzügen und Rüstböden aus Brettern mit Geländerschutz. Verbrennbare Aufhängenvorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufkippen oder bei stärkerer Einzelbelastung infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen ebensowenig wie die Leitergerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrichtung und Zusammensetzung schwerer Eisteile sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Ausführung zu beobachtenden Vorichtsmaß-

nahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft.

#### § 14.

Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren, Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaschig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

#### § 15.

Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehrlaternen ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

#### § 16.

Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Traufhöhe über dem Erdboden sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunkts einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anseilen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Fangleinen mit Leibgurt und Sicherheitshaken auf der Baustelle bereitzuhalten.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sogen. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen zum Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsleinen in Abständen von höchstens 1,50 m gut verzinkte und nicht unter 20 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von einer von innen leicht zugänglichen Ausstiegöffnung (Dachfenster) erreichbar sein.

## § 17.

Die zur Herstellung der Arbeits- und Schutzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom Betriebsunternehmer in genügender Menge und in gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlen, Dielen usw. müssen aus gesundem und kernigem Holz bestehen und müssen frei sein von vorstehenden Nägeln. Seile, Taue, Ketten, Schrauben, Haken und dergl. müssen, wenn sie zum Gerüstbau verwendet werden sollen, in einwandfreiem, gebrauchfähigem Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von fachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Sie sind, dem jeweiligen Zweck entsprechend, in genügender Festigkeit und Breite auszuführen und müssen während des Baues in gutem Zustande erhalten werden. Das eigenmächtige Entfernen von Gerüstteilen oder Schutzvorrichtungen durch Arbeiter ist verboten.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehr dienen, müssen an den freien, nicht von festen Wänden begrenzten Seiten mit dichtschießenden Bordbrettern von mindestens 0,30 m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen sein. Außerdem sind ausreichend kräftige Brustwehren in 1,20 m Höhe über dem Rüstbelag an den Gerüstbäumen zu befestigen. Die Zugänge zum Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie Aufzugsöffnungen für die Baustoffbeförderung müssen in derselben Weise gegen Absturzgefahren gesichert werden. Soweit das bei den Aufzugsöffnungen nicht möglich, sind diese während der Zeit der Nichtbenutzung abzudecken.

## § 18.

Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die Arbeitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungswege bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche oder dergl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

## § 19.

An besonders in die Augen fallenden Stellen der zur Aufrichtung der Eisenteile dienenden Gerüste sind vom Unternehmer Schilder mit deutlicher Schrift anzubringen, welche die höchste zulässige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens und die Höchstzahl der Personen, die dort beisammen stehen dürfen, angeben sowie nicht zulässige Belastungen und Benutzungsarten untersagen. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr Personen stehen, wie hiernach zugelassen sind. Springen auf den Gerüstboden ist verboten. Soweit Baustoffe auf den Rüstungen gelagert werden, sind sie vorsichtig abzusetzen. Sie dürfen unter keinen Umständen abgeworfen werden.

## § 20.

Bockgerüste dürfen nur bei Arbeiten bis zu 3 m Höhe vom Erdboden verwendet werden. Ihre Aufstellung auf den Arbeitsböden anderer Gerüste ist verboten.

## D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

## § 21.

Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Absätze (Podeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederrfahren von Personen nicht benutzt werden.

## § 22.

Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustande befinden und genügend stark und lang

sind. Gegen Schwanken und Kippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden und dergl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können und über den Gerüstboden, zu dem sie führen, mindestens 1,50 m hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

## § 23.

Die bei der Zusammensetzung der Eisenteile zur Verwendung kommenden Beförderungsmittel, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit Motorbetrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rollen, Fahrstühle usw. sowie die dazu gebräuchlichen Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Taue, Haken, Klauen usw. müssen stets in genügender Menge auf der Baustelle vorhanden sein, sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit den allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

## § 24.

Alle Aufzüge, Hebezeuge, Wagen und dergl. müssen eine Bremsvorrichtung besitzen und mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt. Die Transportgeräte dürfen niemals über diese höchstzulässige Belastung hinaus in Anspruch genommen werden.

## § 25.

Für die an Aufzügen zum Abnehmen der Baustoffe beschäftigten Arbeiter muß ein genügend breiter und sicherer Stand vorhanden sein. Der Stand muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie bei den Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

## § 26.

Die Beschäftigung von Arbeitern oder der Aufenthalt unter Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen während ihres

Betriebes ist verboten. Sind Arbeiten unterhalb der Last erforderlich, so muß diese vorher sicher unterfangen werden.

### § 27.

Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder Seilen nicht rutschen können. Stücke von großer Länge (Balken, Träger, zusammengesetzte Teile der Dachbinder und dergl.) sind mit Leitseilen zu versehen.

### § 28.

Die Aufzugwinden müssen in einem solchen Abstände von den Aufzugstellen stehen, daß eine abstürzende Last die Winde nicht treffen kann.

### § 29.

Vor jeder Inbetriebnahme von Hebevorrichtungen haben sich die mit ihrer Bedienung und Beaufsichtigung betrauten Personen zu überzeugen, daß alle in Anspruch genommenen beweglichen Teile (Ketten, Seile, Haken, Sperrräder und Sperrklinken, Bremsen, Zahnräder, Kurbeln) sich in gutem Zustande befinden. Wenn Fehler nicht alsbald beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachgemäß gegen die Berührung in sicherer Weise durch Umkleiden usw. zu schützen.

## Art. II.

Das Hochbauamt ist berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weitgehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die es nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachtet.

## Art. III.

Das Hochbauamt ist verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter) in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorhaltung und Belassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, ist das Hochbauamt berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

## Art. IV.

Bei den Bauten der staatlichen Eisenbahnverwaltung tritt an die Stelle des Hochbauamts die Eisenbahndirektion.

## Art. V.

Übertretungen dieser Vorschriften durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Tanken.

Ruhstrat.

**Nr. 117.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.

Oldenburg, den 3. Juli 1919.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofes nach § 70 der Verfassung für den Freistaat stattgefunden hat, besteht derselbe aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Niebour,

Beisitzer:

Ziegeleibesitzer Schmidt, Betel,

Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,

Apotheker König, Lönningen,

Geh. Justizrat Ostendorf, Beckta,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Fimmen, Oldenburg,

Landgerichtsrat Dr. Klusmann, daselbst.

Stellvertreter:

Bankdirektor Murken, Oldenburg,

Kaufmann Behrens, Eversten,

Schlossermeister Raschke, Rüstingen,

Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,

Oberamtsrichter Dr. Cordes, Cloppenburg.

Landgerichtsrat Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juli 1919.

Staatsministerium.

Tanzen.

Krahnstöver.



**Nr. 118.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung.

Oldenburg, den 5. Juli 1919.

Die Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen und über den Nachweis der Befähigung vom 14. Dezember 1899 werden folgendermaßen geändert:

An die Stelle II 4 tritt folgende Bestimmung:

4. Mindestens einjährige Beschäftigung als Heizer im Lokomotivdienst auf Haupt-, Neben- oder Kleinbahnen, davon mindestens einmonatige Beschäftigung als Heizer im Lokomotivdienst derjenigen Kleinbahn, bei welcher der Beamte zur selbständigen Ausübung des Lokomotivdienstes zugelassen werden soll.

Oldenburg, den 5. Juli 1919.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Krahnstöver.